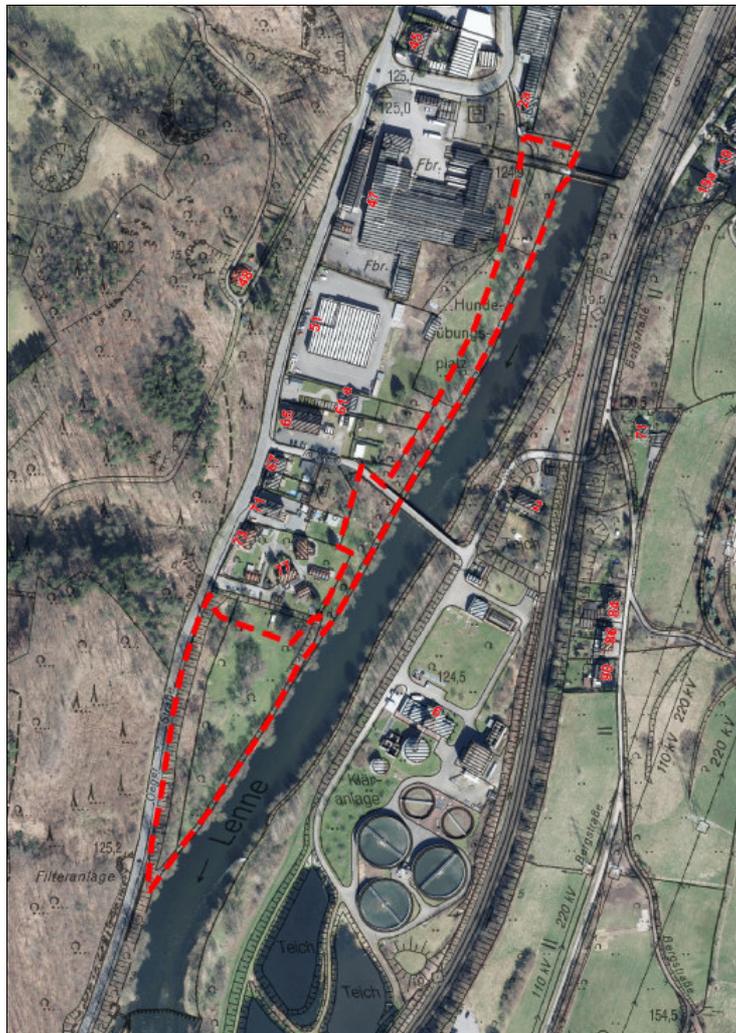


Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)

zum Bebauungsplan Nr. 260
„Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“
1. Änderung nach § 2 BauGB

-ENTWURF-



bearbeitet durch:

**Bereich 69 - Umwelt und Stadtentwicklung
Abteilung 69/4 - Umwelt- und Klimaschutz
Patricia White**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
1.1	Ziele und Zweck der Untersuchung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodik	3
2.	Untersuchungsgebiet	4
2.1	Lage und Abgrenzung	4
2.2	Nutzungs- und Biotopstruktur	4
2.3	Vorhaben und Wirkfaktoren	4
3.	Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	6
3.1	Artenpotential gemäß LANUV	6
3.2	Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)	9
3.3	Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
3.4	Ausschluss von Arten	10
4.	Artenschutzrechtliche Prognose	14
4.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
4.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	16
4.3	Fazit	17

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zweck der Untersuchung

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung des Fuß- und Radweges entlang der Lenne.

Der Bereich des B-Plans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ umfasst das Areal östlich der Oeger Straße. Betroffen sind der Auenbereich der Lenne und damit der Überschwemmungsbereich des Flusses. Der B-Plan Nr. 260 schließt räumlich im Bereich der ehemaligen Stahlbrücke nordöstlich des Komplexes Oeger Straße 47 direkt an den B-Plan Nr. 35L „Auf der Insel“ an.

Das Areal zieht sich nach Süden bis auf die Grünfläche südlich der Gebäude Oeger Straße 73 und 77.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Abs. 5 des § 44 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und führen eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, werden die Zugriffsverbote nicht verletzt.

1.3 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die Arten betrachtet, für die durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen wurde, die so genannten planungsrelevanten Arten.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden, aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Ermittlung der hier potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt durch die Auswertung des Fundortkatasters (FOK) des Landes NRW sowie des Messtischblattes 4511 - 2 Hagen / Hohenlimburg, M: 1:25.000)

Die Wirkfaktoren, die von den bisher nicht konkretisierten Vorhaben ausgehen, werden entsprechend ermittelt und auf Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geprüft.

In Begehungen des Untersuchungsraumes werden konkrete Artenfunde erhoben und diese mit den vorliegenden Aussagen genutzt, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet Iserlohns, im Stadtteil Letmathe. Das Bebauungsplangebiet wird im Westen begrenzt durch den östlichen Rand der Wohnbebauung an der Straße „Auf der Insel“, im Osten und Norden durch den Uferstrand der Lenne. Im Süden wird das Plangebiet durch die Flurstücke 345 und 488, Flur 17 der Gemarkung Letmathe abgeschlossen.

2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur

Das Gelände ist eine Mischung aus naturnaher Auenvegetation verknüpft und durchsetzt mit anthropogenen Einflüssen (Obstgehölzen, Gartennutzungen, Entsorgung von Gartenabfällen, Aschereste, Bauschutt etc.). Die unbebauten Freiflächen sind ufernah von Auengehölzen (Weiden, Erlen) sowie Staudenvegetation (stellenweise dicht mit Neophyten sowie nitrophilen Zeigerpflanzen durchsetzt) geprägt.

Zu den Gehölzen zählen Bergahorn, Erle, Wildkirsche, Traubenkirsche, Weidenarten (darunter Silber-, Sal- und bastardisierte Weiden), Birken, Eschen, vereinzelt Haselbüsche und Schwarzer Holunder. Der Jungwuchs wird überwiegend von Traubenkirsche und Bergahorn sowie Esche gebildet.

Neophyten im Gebiet sind Riesen-Bärenklau, Japanischer Staudenknöterich sowie Drüsiges Springkraut. Diese Arten kommen teilweise in Reinbeständen vor, die größere Bereiche bedecken.

Bei den Begehungen wurden Arten der Frühlingsvegetation bestimmt (Scharbockskraut, Gefleckter Aronstab), außerdem zahlreiche Exemplare von Gartenflüchtlern (Schneeglöckchen, Akelei).

Austriebe am Boden zeigen einen nitrophilen Charakter des Bewuchses (Giersch, Brennnessel, Beinwell).

Zur Bebauung hin werden die Flächen durch größere Gebüschbereiche (z.B. Brombeere oder auch Neophyten) aber auch Rasenflächen und von Anwohnern genutzte und tlw. verwilderte Gartenbereiche charakterisiert.

Alternativstrukturen zu Höhlen und Spalten bestehen in und an Gebäuden, Gartenhäusern sowie in Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf.

2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Ursachen untergliedern:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Baustellenbetrieb
- Schallemissionen und –immissionen
- Lärmemissionen durch Baubetrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz führen zu einer Störung des Brutgeschäftes der Avifauna sowie einer generellen Störung/Vergrämung lärmsensibler Tierarten

- Baufeldräumung mit Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke mit möglicher Verletzung und ggf. Tötung einzelner Individuen
- Eintrag umweltgefährdender Stoffe durch mögliche Unfälle, Leckagen oder durch unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Flächeninanspruchnahme bzw. -versiegelung (Durchschneidung bzw. partielle Zerstörung von Trittsteinbiotopen bzw. flächigen Biotopen, Barrierewirkung der zu erwartenden Bodenversiegelung, lineare Aufheizung entlang der Trasse)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- ggf. Vermüllung durch Nutzer
- Lichtemissionen (zu vernachlässigen)
- ggf. Lärmemissionen durch verstärkte menschliche Anwesenheit

3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dienen die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Messtischblatt 4611, Hagen-Hohenlimburg (Quadrant 2) sowie die Auswertung des Fundortkatasters des Landes NRW (FOK NRW). Weiterhin sind botanisch-zoologische Erhebungen vor Ort einbezogen worden.

3.1 Artenpotential gemäß LANUV

Für das Messtischblatt 4611, Quadrant 2, M 1:25.000, welches das Untersuchungsgebiet einschließt, wurden planungsrelevante Arten nachgewiesen. Differenziert nach den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen ergeben sich die in folgender tabellarischer Form dargestellten potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten.

Säugetiere

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	x	G	G	Anh. IV	§§
Großes Mausohr (Myotis myotis)	(x)	S / W	2	Anh. II, IV	§§!
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	x	S / W	2	Anh. IV	§§
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	(x)	S / W	3	Anh. IV	§§
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	x	S / W	3 (99)	Anh. IV	§§
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	X	S / D	I	Anh. IV	§§
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	x	S / W	*N	Anh. IV	§§
Zweifarbflodermas (Vespertilio murinus)	N G	S / D	I	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen:1) Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume;

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen / WS/WQ Wochenstube / Winterquartier

EZ NRW: Erhaltungszustand NRW; Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; D= Daten nicht ausreichend; R= Rastvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast, U=ungünstige / unzureichende Entwicklung der Population

Vögel

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Feldlerche (Alauda arvensis)	xx	G↓	3S		§
Baumpieper (Anthus trivialis)		G	3		§
Baumfalke (Falco subbuteo)		U	3	Anh. 4(2)	§§
Feldschwirl (Locustella naevia)	(x)	B	3		§
Feldsperling (Passer montanus)	x	G	3		§
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)		B	2		§
Graureiher (Ardea cinerea)	x	G	*N		§
Habicht (Accipiter gentilis)	(x)	B	V		§§
Kiebitz (Vanellus vanellus)	xx	G	3S	Anh. 4(2)	§§
Kleinspecht (Dryobates minor)		B	3		§
Krickente (Anas crecca)		G	3S	Anh. 4(2)	§
Kuckuck (Cuculus canorus)		G↓	3		§
Mäusebussard (Buteo buteo)	x	B	*		§§
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	(x)	BK	3S		§
Neuntöter (Lanius collurio)		B	VS	Anh. I	§

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	x	B	3S		§
Rebhuhn (Perdix perdix)	xx	U	2S		§
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	x	U	3S	Anh. I	§§
Rotmilan (Milvus milvus)	x	B	3	Anh. I	§§
Schleiereule (Tyto alba)	x	G	(S)		§§
Sperber (Accipiter nisus)	(x)	B	*		§§
Steinkauz (Athene noctua)	(x)	G	3S		§§
Turmfalke (Falco tinnunculus)	x	B	VS		§§
Turteltaube (Streptopelia turtur)	x	B	2		§§
Uferschwalbe (Riparia riparia)	(x)	G	VS	Anh. 4(2)	§§
Waldkauz (Strix aluco)		B	*		§§
Waldohreule (Asio otus)		B	3		§§
Wespenbussard (Pernis apivorus)		U	2	Anh. I	§§
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	(x)	G↓	2	Anh. 4(2)	§

Lebensraumtypen: 1) Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume;

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; EZ NRW: Erhaltungszustand NRW Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999): 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; (= nicht gefährdet; B= Brutvorkommen; R= Rastvorkommen; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast; U= unzureichend

Amphibien / Reptilien

Art	1	EZ NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)	x	G	V	Anh. IV	§§
Kreuzkröte (Bufo calamita)	(x)	G	3	Anh. IV	§§
Schlingnatter (Coronella austriaca)	(x)	G	2	Anh. IV	§§
Zauneidechse (Lacerta agilis)	(x)	G	2	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen:1) Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume;

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; G= Ganzjahresvorkommen

EZ NRW: Erhaltungszustand NRW

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999): 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast, U= unzureichend

3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)

Das Fundortkataster verzeichnet für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten.

3.3 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Säugetiere

Für die acht im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten bestehen Habitaträume. Die Zweifarbflodermas ist nur als potentieller Nahrungsgast für den Untersuchungsraum gelistet.

Im eigentlichen Eingriffsbereich der Trasse befinden sich zahlreiche Bäume mit Höhlungen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt werden können (Grünfläche im Süden des Bebauungsplanes).

Alternativstrukturen zu Höhlen und Spalten kommen in und an Gebäuden, Gartenhäusern sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor. Hier können auch Fledermausarten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten haben.

Das Vorkommen dieser Arten kann im Untersuchungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbflodermas

Vögel

Die genauen Prüfungen, welche Arten Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche im Untersuchungsgebiet aufweisen, werden dezidiert unter 3.4 Ausschluss von Arten behandelt. Die Betroffenheit von folgenden Höhlen- und Nischenbrütern sowie Brutschmarotzern kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Kleinspecht, Feldsperling, Kuckuck

Amphibien und Reptilien

Die genauen Prüfungen, welche Arten Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche im Untersuchungsgebiet aufweisen, werden dezidiert unter 3.3 Ausschluss von Arten behandelt.

3.3 Ausschluss von Arten

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann bedeutsam, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete "Ruhe- und Fortpflanzungsstätten") im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate können einzelne planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, die keinen Lebensraum im Projekt- bzw. Untersuchungsraum vorfinden.

Säugetiere

Für die acht im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten bestehen Habitaträume. Die Zweifarbfledermaus ist nur als potentieller Nahrungsgast für den Untersuchungsraum gelistet.

Im eigentlichen Eingriffsbereich der Trasse befinden sich zahlreiche Bäume mit Höhlungen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt werden können

Alternativstrukturen zu Höhlen und Spalten kommen in und an Gebäuden, Gartenhäusern sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor. Hier können auch Fledermausarten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten haben.

Das Vorkommen dieser Arten kann im Untersuchungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus

Vögel

Im Untersuchungsgebiet fehlen ausgedehnte Schilfbestände. Folgende Art ist daher von der Planung nicht betroffen:

Rohrweihe

Hoch- und Niedermoore, wiedervernässte bzw. verschilfte Feuchtgebiete oder extensive Feuchtwiesen fehlen im Untersuchungsgebiet. Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Krickente, Wiesenpieper

Sand-, Kies- oder Lößgruben mit vegetationsfreien Steilhängen aus Sand oder Lehm kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, daher ist die folgende planungsrelevante Art von der Planung nicht betroffen:

Uferschwalbe

Arten, die für die Anlage von Nestern auf Gebäude in irgendeiner Form angewiesen sind, finden im Vorhabensgebiet, aber nicht im direkten Trassenbereich Grundlagen. Im Umfeld sind diese Strukturen zahlreich und vielgestaltig vorhanden. Hierzu gehören auch Strukturen der landwirtschaftlichen Nutzung (Scheunen, Viehställe etc.). Bäuerliche Kulturlandschaft z.B. mit Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor. Arten, die Nestbau in Bodennähe betreiben und auf Extensivgrünland oder feuchte extensive Wiesen und Weiden sowie Ackerland angewiesen sind, finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate. Der gesamte Bereich wird durch zahlreiche Hundebesitzer mit ihren Tieren aufgesucht, so dass für Bodenbrüter mit intensiven Störungen zu rechnen ist und diese auszuschließen sind. Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Schleiereule, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Rebhuhn, Feldschwirl, Kiebitz, Feldlerche

Arten, die für die Anlage von Horsten auf großkronigen Baumbestand angewiesen sind, finden im Vorhabensgebiet, aber nicht im direkten Trassenbereich Grundlagen. Horste wurde bei den Begehungen nicht festgestellt. Im Umfeld sind diese Strukturen zahlreich und vielgestaltig vorhanden.

Diese Arten werden das Untersuchungsgebiet vermutlich auch als Jagdrevier mit nutzen.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Kormoran

Die Habitate typischer Waldbewohner sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Bewohner dichter, alter Laub- und Mischwaldbestände finden keine Bruthabitate im Untersuchungsgebiet. Für beutegreifende Nachtjäger kommen Jagdgebiete vor sowie für kleinere, an den Menschen gewöhnnte Arten im weiteren Umfeld auch Ruheplätze. Sonnige Waldränder, Kahlschläge, lichte Wälder, aber auch extensive, halboffene Kulturlandschaft mit Dornsträuchern fehlen als Biotope. Im eigentlichen Vorhabensgebiet sind keine Strukturen vorhanden, die auf das Vorkommen der folgenden Arten schließen lassen:

Baumpieper, Neuntöter, Wespenbussard, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz

Für den Gartenrotschwanz liegen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen (alte Obstbäume) vor. Er bevorzugt größere Heidelandschaften, sandige Kiefernwälder, Feldgehölze bzw. Alleen oder alte Obstwiesen am Rande reich strukturierter Dorflandschaften, so dass die Art für das Untersuchungsgebiet auszuschließen ist:

Gartenrotschwanz

Biotope der Siedlungsbereich wie strukturreiche Friedhöfe, Parkanlagen, größere Obstgärten oder verwilderte Gärten fehlen im Untersuchungsgebiet, so dass mit folgender Art im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen ist:

Turteltaube

Weich- und Hartholzauenbereiche kommen als lineare Struktur im gesamten Untersuchungsgebiet vor, werden durch die Trassenführung allerdings nicht zerstört. Durch die zukünftig häufigere Nutzung des Gebietes kann es zu Störungen der folgenden planungsrelevanten Art kommen:

Kleinspecht

Die für Höhlenbrüter interessanten Gehölzbereiche des Ufersaums mit Faul- und Spechthöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen kommen im Untersuchungsraum, teilweise auch im Trassenbereich vor. Daher ist mit folgender planungsrelevanten Art zu rechnen:

Feldsperling

An Siedlungsrändern, wie im Untersuchungsgebiet vorliegend, muss mit der folgenden planungsrelevanten Art gerechnet werden:

Kuckuck

Amphibien / Reptilien

Die Geburtshelferkröte ist bevorzugt in Steinbrüchen und Tongruben der Mittelgebirge zu finden. Auch Industriebrachen werden genutzt. Die verschiedenen Formen von Absetzgewässern für Larven sowie die verschiedenen Sommerlebensräume kommen im Untersuchungsgebiet entweder nicht oder nicht in Kombination miteinander vor, so dass davon auszugehen ist, dass diese Art nicht von der Maßnahme betroffen ist:

Geburtshelferkröte

Die für die Kreuzkröte wichtigen Absetzgewässer und Lebensräume auf bevorzugt Abgrabungsflächen in Flussauen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden. Auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen liegen nicht vor. Ein Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Art wird für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

Kreuzkröte

Schlingnattern bevorzugen lockere und trockene Sandböden oder besonnte Hangbereiche mit steinigen und felsigen Strukturen. Voraussetzung für ein mögliches Vorkommen ist weiterhin die Kombination mit Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen und Bereichen ohne Vegetation, alten verfallenen Mauerstrukturen sowie trockenen besonnten Bereichen. Daher ist mit dieser planungsrelevanten Art im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen:

Schlingnatter

Zauneidechsen bevorzugen reich strukturierte, offene Lebensräume mit ausreichender Bodenfeuchte. Ein kleinteiliges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gebüsch und Gehölzen sowie Hochstauden kommt zwar im Untersuchungsgebiet vor, es werden allerdings keine lockeren und sandigen Substrate als Untergrund angetroffen. Da die wärmeliebende Art heute vor allem in besonnten und eher ariden Biotopen anzutreffen ist, kann mit dieser Art nicht gerechnet werden:

Zauneidechse

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:
Kreuzkröte, Schlingnatter, Geburtshelferkröte und Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet ist nach Auswertung der Biotopstrukturen mit folgenden planungsrelevanten Arten zu rechnen:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleinspecht, Feldsperling, Kuckuck

4. Artenschutzrechtliche Prognose

Es wurde geprüft, ob durch die Umsetzung der Planung eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu wurden die Lebensraumsprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen sowie den Ergebnissen der Kartierungen abgeglichen. Als Ergebnis kann unter Berücksichtigung der geplanten bzw. zu erwartenden Eingriffe die tatsächliche Betroffenheit einzelner Arten oder Artengruppen ausgeschlossen bzw. bestätigt werden.

4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Auf der Grundlage der biologischen Erhebung wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet von den geplanten Eingriffen betroffen sein können.

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann aussagekräftig, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“) im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Zu diesen Arten wurden zwei selektive Geländebesichtigungen an zwei Vormittagen im März 2019 sowie eine Abendbegehung Ende Mai durchgeführt, um Vorkommen zu bestätigen. Insbesondere wurde die Biotopstruktur untersucht, die Rückschlüsse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten zulässt. Arterhebungen für Brutvögel sowie jagende Greifvögel und Fledermäuse wurden an fachkundige Experten vergeben. Es wurde zusätzlich auf Begehungsergebnisse aus den Vorjahren 2017 und 2018 zurückgegriffen. Für die Amphibien war eine Kartierung nicht mehr möglich, der Zeitpunkt der Erfassungen lag bereits zu spät im Jahr.

Arterfassung bei den Begehungen:

Bei den selbst durchgeführten Begehungen zu Beginn der Brutsaison sowie im Mai wurden folgende Vogelarten direkt gesichtet bzw. am Gesang erkannt:

Kleiber, Buntspecht (darunter mehrere balzende Paare), Wasseramsel, Kormoran, Graureiher, Singdrossel, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Dompfaff, Elster, Star. Ein Buntspecht- sowie ein Kohlmeisenpaar brüteten Ende Mai in Baumhöhlen im südlichsten Bereich (Weiden-Birken-Wäldchen).

Blaflügel-Prachtlibellen wurden mit zahlreichen Individuen in 2017/18 im gesamten Uferbereich vorgefunden. Die Art ist in der Roten Liste NRW in Stufe 3 (gefährdet) eingetragen, gehört aber nicht zu den planungsrelevanten Arten.

Kartierungen zu Brut- und Gastvögeln wurden an vier Terminen zwischen Mitte April und Mitte Juni durchgeführt. Die Ergebnisse der extern vergebenen Kartierungen sind im Anhang als Kopie beigefügt. Der kartierte Bereich beschränkte sich auf das Areal unmittelbar südlich angrenzend an den Bebauungsrand (südlichster Bereich des Bebauungsplans).

Es wurden drei planungsrelevante Arten als Brutvögel vorgefunden: Der Grauspecht als stark gefährdete Rote-Liste-Art in einer Bruthöhle in einer Weide am Lenneufer sowie bemerkenswerte 5 Brutpaare des Stars (Stufe 3 der Roten Liste). Seine Bruthöhlen befinden sich ausnahmslos im untersuchten Weiden-Birkenwäldchen im Süden des Bebauungsplangebietes. Hinzu kommt der Eisvogel im Bereich des Siepens am ehemaligen Hoesch-Gelände.

Zitat aus dem ornithologischen Untersuchungsbericht (I. Dreweck „Avifaunistische Kartierung in der Lenneau Letmathe (Stadt Iserlohn) zwischen Genna und Oege, April – Juni 2019):

„Sehr auffallend ist die Vielzahl der ganz überwiegend in den zahlreich im Plangebiet stockenden älteren Weiden angelegten Spechthöhlen. Die meisten davon stammen vom Buntspecht, der 2019 in einer neu gebauten Höhle brütete: Mindestens drei bis fünf Höhlen haben ein auffallend größeres Einflugloch und wurden daher wahrscheinlich vom Grauspecht oder Grünspecht gebaut. Der Grünspecht hat zwar nicht im Plangebiet selbst gebrütet, dennoch war es für ein Brutpaar Teil seines Revierzentrums. Im Juni hielt sich das Paar dort mit 2-3 flüggen Jungvögeln auf, was eine erfolgreiche Brut in unmittelbarer Nähe belegt. Ein großer Teil der Höhlen ist augenscheinlich bereits viele Jahre alt, so dass davon auszugehen ist, dass dieses Gebiet traditionelles und gern genutztes Brutrevier für alle drei genannten Spechtarten ist. ... Vor allem die vielen älteren Weiden des Gebietes sind sehr totholzreich und ebenso wie die Erlen und einzelnen vorhandenen Birken als Weichhölzer für den Spechthöhlenbau besonders attraktiv.

Hier hat sich ein regelrechtes Höhlenzentrum entwickelt, da alle Spechtarten in der Regel nur einmal in einer Höhle brüten und daher zumeist jährlich eine bis mehrere neue Höhlen bauen. Viele der Höhlen werden in den Folgejahren von anderen höhlenbrütenden Singvögeln übernommen, um ebenfalls dort zu brüten. Im Plangebiet ließ sich das in diesem Jahr für Star, Kleiber, Blaumeise und Kohlmeise nachweisen. Weiterhin waren Gartenbaumläufer und Sumpfmeise vertreten.“

Weitere planungsrelevante Vogelarten nutzen das Gebiet und die angrenzenden Uferbereiche sowie die Lenne selbst als Nahrungsrevier: Gänsesäger, Kormoran, Graureiher, Sperber, Mäusebussard, Flussuferläufer, Eisvogel, Rauch- und Mehlschwalbe.

Weiterhin sind die Wasseramsel und die Gebirgsstelze bei Maßnahmen im Uferbereich betroffen.

Kartierungen zur Fledermausfauna wurden im Mai sowie im Juni 2019 mit unterschiedlichen Nachweisverfahren durchgeführt (s. beigefügte artenschutzfachliche Einschätzung im Anhang).

Es wurden im Untersuchungsgebiet Zwergfledermäuse, Mückenfledermäuse sowie Wasserfledermäuse nachgewiesen. Nicht ausgeschlossen werden kann das Vorkommen der Raauhautfledermaus. Alle vier gehören zu den planungsrelevanten Arten.

Die Kartiererin schreibt:

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Gebiet weitere Arten vorkommen, die durch die rein akustische Erfassung nicht nachzuweisen sind. Auch nutzen Fledermäuse zu verschiedenen Jahreszeiten räumlich abweichende Lebensräume, so dass zu einer anderen Jahreszeit eventuell auch andere Arten nachgewiesen werden könnten“.

Es wurde kein direkter Quartiernachweis im Untersuchungsgebiet geführt, eine Nutzung der zahlreichen Höhlungen als Quartier (Sommerlebensraum oder Überwinterungsquartier) ist aber nicht auszuschließen.

Bei einer Entnahme von Strukturen, die als Brut-, Ruhe- und Aufzuchtstätten im direkten Siedlungsumfeld genutzt werden wie z.B. Nistkästen etc. kann es zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, Feldsperling) kommen.

Bei Störung des Brutgeschäfts nicht geschützter Vogelarten ist auch mit einer Betroffenheit der planungsrelevanten Art Kuckuck zu rechnen, da diese Art als Brutschmarotzer auftritt und ihre Eier in das Gelege anderer Arten legt.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten gilt auch für die Auswirkungen durch Verlärmung. Immer stärker zunehmende Freizeitaktivitäten des Menschen wirken sich negativ auf die Bestandspopulationen der Wasseramsel, aber auch anderer Arten wie Fledermäuse und Höhlenbrüter aus.

Eine Reduzierung der Staudenflora entlang des Uferbereichs, hierzu gehören auch die Reinbestände der Neophyten, bedeuten eine Reduzierung des Lebensraums der Blauflügeligen Prachtlibelle, die in der Roten Liste NRW als gefährdet, nicht aber als planungsrelevante Art verzeichnet ist.

Für alle mobilen Arten, die das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Jagdraum nutzen, bestehen im Umfeld bedingt Alternativen. Alternativreviere sind in der Regel allerdings auch bereits von konkurrierenden Individuen bzw. Brutpaaren besetzt. Durch die zunehmende Zersiedelung sowie Erhöhung von Störintensitäten stehen immer weniger Flächen zur Verfügung.

Die Störungsintensität durch den Radverkehr ist tages- und jahreszeitlich sehr unterschiedlich einzustufen, eine Beeinträchtigung des Brutgeschäftes von sehr sensiblen Arten ist möglich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch bisher schon ein gewisser menschlicher Einfluss im Gebiet gewirkt hat und Radfahrer sich in der Regel nicht lang an einem Ort des Radweges aufhalten.

Folgende planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und sind in die Planung der Trassenführung einzubeziehen:

Grünspecht, Star, Eisvogel, (Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)

4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Der hohe landschaftliche Wert der Aue im Gebiet ist trotz der Anlage des Radweges so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und zu stören, die bisher nur geringfügige Störungsintensität durch Menschen bzw. menschliche Aktivitäten so wenig wie möglich zu verstärken.

Insbesondere für den Vogel- und Fledermausschutz ist aufgrund der Vielzahl an planungsrelevanten Arten und Brutvögeln im südlichsten Bereich des Planungsgebietes eine neue Trassenführung zu finden, da hier definitiv von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen ist.

Hinzu kommen die massiven Störungen für regelmäßig genutzte Brutbereiche von nicht planungsrelevanten Vogelarten (s. beigefügte Karte der Kartiererergebnisse).

Zitat aus dem ornithologischen Untersuchungsbericht (I. Dreweck „Avifaunistische Kartierung in der Lenneae Letmathe (Stadt Iserlohn) zwischen Genna und Oege, April – Juni 2019):

„Bei dem geplanten Bau eines Radweges und seiner Linienführung durch das Plangebiet sollte unbedingt vermieden werden auch nur einzelne der derzeit vorhandenen älteren Weiden zu fällen. Dies würde den Fortbestand als bevorzugter Brutplatz für die drei Spechtarten und den Star akut gefährden. Insbesondere für den seltenen, stark gefährdeten

und relativ störepfindlichen Grauspecht wäre es erforderlich, das Plangebiet (die südlichste Grünfläche mit Weiden-Birken-Wäldchen, Anm. der Verfasserin) in der Fläche gänzlich unangetastet zu lassen und eine Linienführung des Radweges so nah wie möglich entlang der Wohnbebauung und des vorhandenen Gehweges zu wählen.“

Die Entwicklung von Totholzstrukturen außerhalb der Nutzungsbereiche auf und am Radweg kann als Verbesserungsmaßnahme in die Kompensation einfließen, da sich hierdurch Höhlen für Fledermäuse und Höhlenbrüter entwickeln können. Zusätzlich sollten Fledermauskästen beschädigungsfrei am Baumbestand aufgehängt werden, da diese relativ wartungsfrei sind und zusätzliche Quartiere für Fledermäuse bieten können. Hierdurch wird diese Tiergruppe unterstützt.

Die Uferbereiche inklusive der Gehölze und Staudenbereiche dürfen nicht frei geschnitten werden, um Nutzer des Radweges davon abzuhalten, an die störanfälligen Uferbereiche zu gelangen. Ein weiteres Aufstellen von Bänken oder Anlegen von Rastplätzen ist auszuschließen, da die Störintensität in der vergleichsweise naturnahen Aue hierdurch noch erhöht werden würde.

Um auszuschließen, dass Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse durch die Arbeiten gestört, verletzt oder getötet werden sowie die Fortpflanzungsstätten gestört oder vernichtet werden, sollten die Fällarbeiten direkt im Anschluss an eine Begutachtung der Höhlung(en) im Zeitraum November / Dezember erfolgen. Alternativstrukturen zu Höhlen und Spalten kommen in und an Gebäuden, Gartenhäusern sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor und sind daher vor Entfernen auf Bewohner zu begutachten!

Um nicht von den Maßnahmen betroffene Gehölze und Gebüschbereiche sowie Staudenfluren zu schützen, sind bereits vor Beginn der Bautätigkeiten ortsfeste (!) Bauzäune um diese Bereiche sowie Gehölze zu installieren. Ein reines Umwickeln der Stämme mit Drainagerohr ist sinnfrei, da der Wurzelbereich von Gehölzen weiterhin ungeschützt ist.

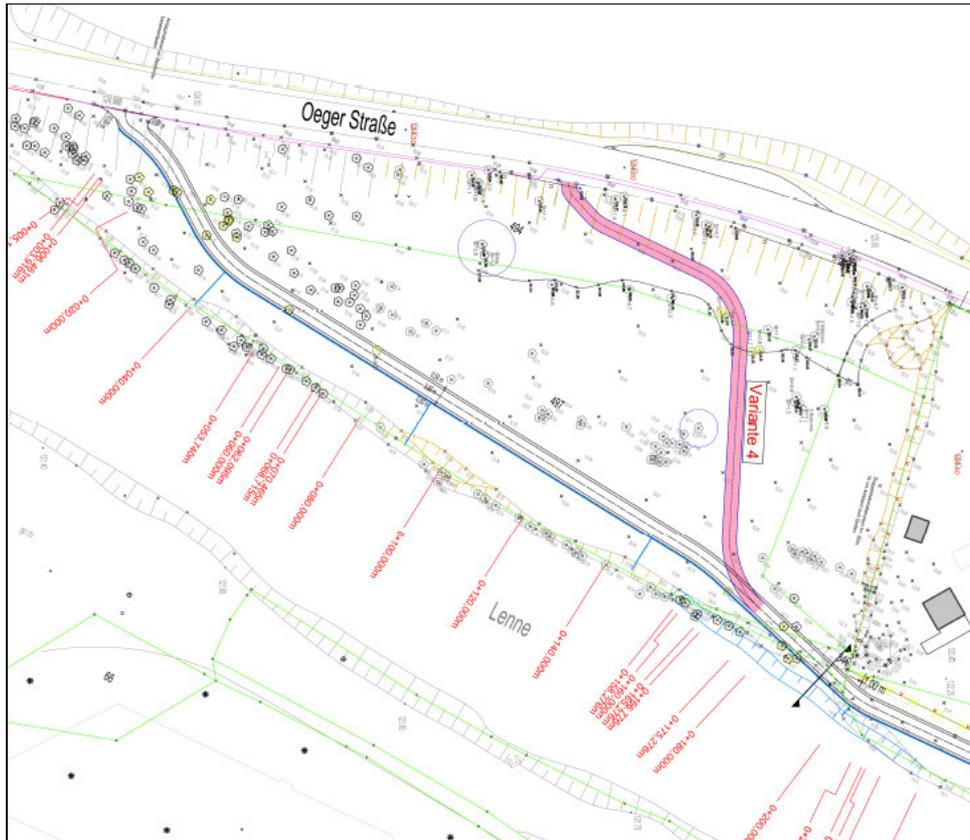
Gehölze, deren Wurzeln beschädigt werden, sind kompensationspflichtig nach vorheriger Abstimmung mit 69-4, 69-2, SIH und Unterer Naturschutzbehörde des MK zu entfernen. Sollten Starkäste beschädigt werden, so sind diese durch einen kompetenten Baumpflegefachbetrieb zu versorgen. Keinesfalls darf dies durch eine Baufirma selbst erfolgen.

Materiallager sind ausschließlich auf befestigten Flächen sowie im weiteren Verlauf von der Radwegtrasse auf ohnehin überbauten Flächen anzulegen. Naturnahe Bereiche außerhalb der abzugrenzenden Trasse, die nicht überbaut werden sollen, sind ausnahmslos von Baustellenbetrieb frei zu halten, da besonders der Auenboden sehr stark durch Fahrzeuge und Lagerstätten verdichtet wird.

4.3 Fazit

Ob weitere Nachweise über planungsrelevante Arten durch Kartierungen während der jeweiligen Aufenthaltssaison der betreffenden Tierarten (Amphibien) zu führen sind, ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Eine Neuplanung der Linienführung wurde aufgrund der Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Planungsrelevanz der Ergebnisse der Fledermaus- bzw. Vogelkartierung) in der ursprünglich favorisierten Variante 3 notwendig. Hierdurch sollte eine Realisierung des Projekts Radweg ermöglicht werden. Trassenvariante vier wurde im Planungsausschuss vom 27.11.2019 beschlossen.



Entwurf mit den Trassenvarianten 3 + 4

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist aufgrund der Wahl von Variante 4 nicht mehr von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen, sofern die weiteren Auflagen (4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) umgesetzt werden.

Die Fläche ist dringend als „geschützter Landschaftsbestandteil“ unter Schutz zu stellen. Möglicherweise können über Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises Biotopmanagementmaßnahmen als Kompensation angerechnet werden.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden, aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Bruten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

Iserlohn, 25.02.2020

Thorsten Grote
Stadtbaurat

Anlagen

Anlage 1 – Avifaunistische Kartierung

Anlage 2 - Fledermauskartierung